



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.500/0004-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 6. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Belakovich und KollegInnen haben am 7. März 2016 unter der **Nr. 8524/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Straßenprojekt S7 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *In welchem Stadium befindet sich der aktuelle Bau der S 7 (Fürstenfelder Schnellstraße) zur ungarischen Grenze?*

Die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße ist in den Abschnitt West - Riegersdorf (A 2) bis Dobersdorf (Steiermark und Burgenland) und den Abschnitt Ost - Dobersdorf bis Staatsgrenze bei Heiligenkreuz (Burgenland) unterteilt.

Die erforderlichen Genehmigungsverfahren wurden für die beiden Abschnitte gesondert abgewickelt, der aktuelle Status der beiden Abschnitte wird nachfolgend erläutert.

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West

Mit UVP-Bescheid vom 29.09.2011 wurde die Genehmigung für den Abschnitt West der S 7 durch das BMVIT erteilt. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des VwGH vom 12.11.2012

wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Deshalb wurde es notwendig, alle laufenden Bautätigkeiten sofort einzustellen. Im Dezember 2014 wurden Unterlagen zur Aktualität der UVE sowie die gemäß Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) überarbeiteten lärmtechnischen Unterlagen öffentlich aufgelegt. Der neuerliche UVP-Bescheid erging mit 12.02.2015.

Gegen den UVP-Bescheid wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben, unter anderem durch die BürgerInneninitiative (BI) „Allianz gegen die S 7“. Vom BVwG wurden bis dato Sachverständige bestellt und von der ASFINAG ergänzende Unterlagen eingefordert.

Als vorgezogene Baumaßnahme wurde am 18.05.2015 das BL A2.39 „Generalsanierung und Verbreiterung der Riegersdorfer Brücke A2.39 und A2.39V“ als separates Baulos in Angriff genommen. Die Bauarbeiten wurden am 20.11.2015 abgeschlossen. Der Baubeginn weiterer Baulose kann je nach Behördenentscheidungen frühestens 2016/17 erfolgen.

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost

Ein genehmigender UVP-Bescheid vom 09.03.2016 liegt vor. Ein Baubeginn wird für Ende 2017 angestrebt.

Zu den Fragen 2 und 7:

- Wie verlaufen aktuell die Bauarbeiten auf steirischer Seite?
- Wie verlaufen aktuell die Bauarbeiten auf burgenländischer Seite?

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West

In den Wintermonaten 2015/16 wurden die für die Baufeldfreimachung erforderlichen Rodungen durchgeführt und abgeschlossen. Aktuell werden archäologische Grabungen im Bereich des künftigen Knotens A 2 / S 7 sowie westlich der Lafnitz durchgeführt. Die Dauer der Grabungen ist abhängig von Art und Anzahl der Funde.

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost

Derzeit werden im Abschnitt Ost noch keine Bauarbeiten durchgeführt.

Zu den Fragen 3 bis 11:

- *Gibt es Verzögerungen auf steirischer Seite und wenn ja,*
- *warum gibt es diese?*
- *ist dadurch mit Mehrkosten zu rechnen?*
- *welche Maßnahmen wurden bereits getätigt um wieder im Zeitplan zu liegen?*
- *Gibt es Verzögerungen auf burgenländischer Seite und wenn ja,*
- *warum gibt es diese?*
- *ist dadurch mit Mehrkosten zu rechnen?*
- *welche Maßnahmen wurden bereits getätigt um wieder im Zeitplan zu liegen?*

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West

Durch die derzeit anhängigen Verfahren, vor allem gegen den UVP-Bescheid (Beschwerdeverfahren beim BVwG) und die Wasserrechtsbescheide (gegen die beiden in 2. Instanz vom BMLFUW bestätigten Wasserrechtsbescheide des Landeshauptmannes von Steiermark und von Burgenland wurden seitens der BürgerInneninitiative „Allianz gegen die S 7“ Beschwerde an den VwGH erhoben), kommt es zu Verzögerungen in der geplanten Bauabwicklung (vgl. Beantwortung der Fragen 16., 17. und 18.).

Durch die derzeit anhängigen Verfahren entstehen Verzögerungen, die zu einer Erhöhung der Projektmanagementkosten führen. Ob aus den Verfahren auch konkrete, projektmodifizierende Auflagen resultieren, ist derzeit noch nicht absehbar.

Die Verzögerungen aus den derzeit anhängigen, aber auch aus den erfolgten Verfahren, können mit der Baumaßnahme selbst nicht kompensiert werden.

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost

Nunmehr liegt der UVP-Bescheid vom 09.03.2016 für den Abschnitt Ost vor. Die bereits vorbereiteten Unterlagen für das wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Verfahren können nun umgehend eingereicht werden. Derzeit gibt es diesbezüglich keine Verzögerungen im Abschnitt Ost der S 7.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- *Gibt es Abweichungen zum ursprünglichen Gesamtzeitplan und wenn ja,*
- *warum gibt es diese?*
- *ist dadurch mit Mehrkosten zu rechnen?*
- *welche Maßnahmen wurden bereits getätigt um wieder im Zeitplan zu liegen?*

Gegenüber den ersten Zeitplänen sind bisher Verzögerungen von mehreren Jahren eingetreten. Dies ist auf lange und komplexe Genehmigungsverfahren, die insbesondere auf die ein- oder mehrmalige Beeinspruchung beinahe aller Genehmigungsbescheide durch die BürgerInneninitiative zurückzuführen sind, entstanden.

Die lange Dauer der Projektabwicklung führt zu einer Erhöhung der Projektmanagementkosten. Maßnahmen um den ursprünglich angestrebten Zeitplan wieder zu erreichen sind nicht möglich.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- Liegen gerichtliche Verfahren vor, welche den Bau der S 7 verzögern oder gefährden und wenn ja,
- wer hat diese eingebracht?
- in welchem Zeitraum soll Klarheit über den Weiterbau geschaffen werden?

Es sind mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig, wobei diese jeweils unter der Federführung der BürgerInneninitiative „Allianz gegen die S 7“ eingebracht wurden. Diese Verfahren führen zu einer Verzögerung der Vorhabenumsetzung.

Neben den in Folge angeführten Verfahren werden durch die BürgerInneninitiative auch laufend Wiederaufnahmeanträge bei den verschiedenen Behörden eingebracht. Bis dato wurden diese von den Behörden oder bei Säumnis dieser vom BVwG abgewiesen.

Der Baubeginn hängt somit von den Entscheidungen des BVwG und VwGH ab, nach derzeitiger Einschätzung kann dieser frühestens 2017 erfolgen.

Zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Detail:

UVP-Genehmigung

Der UVP-Genehmigungsbescheid vom 29.09.2011 wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 12.11.2012 wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. In der Folge war das Ersatzbescheidverfahren beim bmvit anhängig. Mit Bescheid vom 12.02.2015 wurde neuerlich die UVP-Genehmigung nach § 24f UVP-G erteilt.

Die BI "Allianz gegen die S 7" hat gegen den UVP-Ersatzbescheid am 26.03.2015 Beschwerde an das BVwG erhoben. Das Verfahren ist derzeit beim BVwG anhängig.

Naturschutzgenehmigungen

Mit den Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.11.2011 und der Burgenländischen Landesregierung vom 24.07.2012 wurden die naturschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt. Darüber hinaus hat die (damalige) Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld mit Bescheid vom 05.12.2011 die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung von Ufern und Bachläufen erteilt. Die dagegen von der BI "Allianz gegen die S 7" erhobene Berufung wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.01.2012 abgewiesen. Diese Genehmigungen sind rechtskräftig und wurden nicht in Beschwerde gezogen.

Allerdings hat die BI "Allianz gegen die S 7" hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung der Burgenländischen Landesregierung, der Steiermärkischen Landesregierung sowie der (ehemaligen) Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld jeweils mehrere Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt und dies – unter Hinweis auf die "Domino-Judikatur" des VwGH – mit der seinerzeitigen Aufhebung des UVP-Genehmigungsbescheids des BMVIT durch den VwGH begründet. Wegen teilweiser Nichtentscheidung durch die Behörde hat die BI "Allianz gegen die S 7" diesbezüglich auch Säumnisbeschwerde erhoben. Bis dato wurden alle Wiederaufnahmeanträge von den Behörden bzw. dem BVwG abgewiesen. Soweit bekannt, hat die BI zumindest gegen eine der abweisenden Erkenntnisse des BVwG a.o. Revision an den VwGH erhoben.

Hinsichtlich aller 3 naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheide hat die BI "Allianz gegen die S 7" im August 2015 Anträge auf Feststellung des Erlöschens der naturschutzrechtlichen Bewilligungen gestellt. Alle 3 Naturschutzbehörden haben die Anträge der BI "Allianz gegen die S 7" als unzulässig zurückgewiesen. Gegen diese 3 Zurückweisungsbescheide hat die BI nunmehr Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Wasserrechtliche Bewilligungen

Mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26.06.2012 und des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28.06.2012 wurden die wasserrechtlichen

Bewilligungen erteilt. Gegen diese Bescheide haben die BI "Allianz gegen die S 7" und einzelne andere Personen Berufung erhoben. Der BMLFUW hat diese Berufungen mit 2 Bescheiden vom 15.11.2013 abgewiesen. Dagegen haben die BI "Allianz gegen die S 7" und ein Landwirt Beschwerde an den VwGH erhoben. Die ASFINAG hat dazu am 28.04.2014 eine Gegenschrift erstattet. Im Februar 2016 wurde ein weiterer Antrag unter Hinweis auf die "Domino-Judikatur" des VwGH eingebracht. Der VwGH hat die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen, über die Beschwerden selbst wurde bisher noch nicht entschieden.

Darüber hinaus hat die BI "Allianz gegen die S 7" hinsichtlich der beiden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide auch Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt und dies – unter Hinweis auf die "Domino-Judikatur" des VwGH – mit der seinerzeitigen Aufhebung des UVP-Genehmigungsbescheids des BMVIT durch den VwGH begründet. Diese beiden Wiederaufnahmeanträge wurden rechtskräftig abgewiesen.

Verfahren nach dem Stmk Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen

Mit Bescheid der BH Fürstenfeld vom 28.11.2012 wurde die für eine Ersatzaufforstung erforderliche Bewilligung nach dem Stmk Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen erteilt. Gegen diesen Bescheid hat die BI "Allianz gegen die S 7" Berufung erhoben. Das LVwG hat sich mit Erkenntnis vom 24.07.2014 für zuständig erklärt und den Bescheid unter Hinweis auf die "Domino-Judikatur" des VwGH zum Semmering Basistunnel aufgehoben.

Dagegen hat die ASFINAG am 09.09.2014 Beschwerde an den VfGH erhoben. Darin wird vorgebracht, dass nicht das LVwG, sondern das BVwG zuständig gewesen wäre und die "Domino-Judikatur" des VwGH rechtswidrig sei. Der VfGH hat die Erkenntnis des LVwG mit Erkenntnis vom 03.12.2014 wegen Unzuständigkeit des LVwG aufgehoben. Das LVwG hat die Beschwerde zuständigkeitshalber an das BVwG abgetreten. Die Entscheidung ist noch offen.

Verfahren nach dem Bgld Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen

Auch auf burgenländischer Seite ist für Ersatzaufforstungen eine Bewilligung erforderlich, und zwar nach dem bgl. Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen. Die Verfahren sind mit den Bescheiden der BH Jennersdorf vom 31.07.2012 betreffend KG Rudersdorf und betreffend KG Deutsch Kaltenbrunn abgeschlossen.

Die Bescheide sind rechtskräftig und wurden nicht in Beschwerde gezogen. Auch diesbezüglich hat die BI „Allianz gegen die S 7“ Wiederaufnahmeanträge gestellt und auch dies – unter Hinweis auf die aktuelle Judikatur des VwGH zum Semmering-Basistunnel ("Domino-Judikatur") – mit der seinerzeitigen Aufhebung des UVP-Genehmigungsbescheids des bmvt durch den VwGH begründet. Auch diese beiden Wiederaufnahmeanträge wurden rechtskräftig abgewiesen.

Verfahren nach dem Stmk Landes-Straßenverwaltungsgesetz

Die Verfahren betreffend die Straßenbauvorhaben an der L 401 (Ast Fürstenfeld-Verlegung) und an der L 439 (S 7 West Verlegung) sind mit den Bescheiden der Stmk. LReg. vom 26.04.2012 (betreffend L 401 Ast Fürstenfeld-Verlegung) und vom 02.05.2012 (betreffend L 439 S 7 West Verlegung) abgeschlossen. Die Bescheide sind rechtskräftig und wurden nicht in Beschwerde gezogen.

Auch diesbezüglich hat die BI „Allianz gegen die S 7“ zwei Wiederaufnahmeanträge ("Domino-Judikatur") gestellt, welche nach Säumnis der Stmk. LReg. zunächst an das LVwG und dann an das BVwG übermittelt wurden. Das BVwG hat auch diese beiden Wiederaufnahmeanträge rechtskräftig abgewiesen.

Verordnung nach dem Bgld Landesstraßengesetz

Für die Errichtung der Ast Rudersdorf ist eine Verordnung nach dem Bgld. Landesstraßengesetz zur Verlegung der B 57a erforderlich. Diese Verordnung ist mittlerweile erlassen.

Zu Frage 19:

- *Liegen Gründe vor, welche dem Land Burgenland für die Verzögerungen des Ausbaus der S 7 zuzuschreiben sind?*

Die Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung des Vorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße geführt haben, liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landes Burgenland.

Zu Frage 20:

- *Ergeben sich Abweichungen vom ursprünglichen Ausbaugrad der Schnellstraße?*

Die Ausbauparameter der beiden Abschnitte der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße sind seit den Planungen am Einreichprojekt 2008/2009 unverändert. Im Abschnitt West wird ein 2+2 Querschnitt, im Abschnitt Ost ein 1+1 Querschnitt umgesetzt.

Zu Frage 21:

- *Bis wann ist mit einer Verkehrsfreigabe der S 7 im Burgenland zu rechnen?*

Beide Abschnitte der S 7 sollen 2022 gemeinsam dem Verkehr übergeben werden. Bauzeitbestimmend im Abschnitt West ist der Tunnel Rudersdorf, für den Abschnitt Ost ist mit einer kürzeren Bauzeit zu rechnen.

Zu Frage 22:

- *Wie ist der aktuelle Stand der Planungen oder des Baufortschritts eines Straßenanschlusses auf ungarischer Seite?*

Nach den vorliegenden Informationen wird der an die S 7 anschließende Abschnitt der M 8 frühestens zwischen 2018 und 2020 umgesetzt. Die entsprechenden Planungen sind derzeit im Laufen.

Zu den Fragen 23 bis 26:

- *Wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten*
- *für die Planung?*
- *für das Genehmigungsverfahren?*
- *für sonstige Ausgaben?*

Insgesamt sind für beide Abschnitte der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße bisher Kosten in der Höhe von rd. EUR 62 Mio. angefallen. Für Planung und Genehmigungsverfahren sind rd. EUR 24 Mio. zu veranschlagen, wobei eine eindeutige Zuordnung von Kosten zu Planung bzw. zu Genehmigungsverfahren nicht möglich ist. Die Ergebnisse der Planungen werden einem Genehmigungsverfahren unterzogen bzw. werden die Planungen im Zuge der Genehmigungsverfahren detailliert. Die bisher angefallenen Projektmanagementkosten sind auf

rd. EUR 14 Mio. zu beziffern. Für Grundeinlöse wurden bisher rd. EUR 15 Mio., für Baumaßnahmen rd. EUR 9 Mio. aufgewendet.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *Haben sich mit aktuellem Stand Zusatzkosten für dieses Straßenprojekt ergeben, welche in der Planung nicht berücksichtigt wurden?*
- *Wenn ja, wie hoch sind diese?*

Aufgrund der über 10-jährigen Projektierungs- und Verfahrensdauer waren diverse Anpassungen in Bezug auf den Stand der Technik, Maßnahmenerfüllungen, Bauzeit, etc. erforderlich. Auch die laufend durchzuführenden Wert- und Indexanpassungen führten zu einer Erhöhung der Gesamtprojektkosten. Die Gesamtprojektkosten sind zwischen 2005 (EUR 482 Mio.) und 2016 (EUR 624 Mio.) um EUR 142 Mio. angestiegen. Dieses Delta setzt sich grob aus folgenden Faktoren zusammen:

33,4 Mio. €	Div. Adaptionen auf Grund von Projektanpassungen, Maßnahmenerfüllungen, Änderungen auf Grund des Standes der Technik, etc. mit Auswirkungen auf die Planung, die Bauzeit und die Kostenschätzungen für die Baumaßnahmen
18,6 Mio. €	Erhöhung der Projektmanagementkosten auf Grund der langen Verfahrensdauer und der Anpassung der erforderlichen Dienstleister (z.B. örtliche Bauaufsichten)
90,0 Mio. €	Wert- und Indexanpassungen auf Grund der langen Verfahrensdauer.

Mag. Gerald Klug

